



Freitag, 19. Mai 2023

Jahrgang 52

Ausgabe 20/2023

Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 1,05 Euro

Wochenzeitung für Crumstadt Erfelden Goddelau Leeheim Wolfskehlen



Jahre TSV 1903



Das Programm

Sport- & Spielfest.



Sportplatz Wolfskehlen

- 9:00 Uhr geführte Radtouren  zum Radfahren hier anmelden
- 10:00 Uhr Schnupperstunde Rudelhunde
- 11:00 - 16:00 Uhr Sport- & Spielparcours mit Bühnenprogramm 
- 13:00 Uhr Fußball SG Leeheim/Wolfskehlen : TSG Worfelden II
- 15:00 Uhr Fußball TSV I : Hülal Rüsselshelm
- 18:00 Uhr Das größte Bild der Vereinsgeschichte
- 19:00 Uhr Rocknacht mit 



RIED-TAXI

06158-5252

RAN AN DIE BEILAGEN!

EGAL OB PROSPEKTE,
FLYER, BROSCHÜREN

mit uns kommen Sie gut an!

Zuverlässige Beilagenverteilung.
Fragen Sie uns einfach!

beilagen@wittich-foehren.de



Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Gebührenordnung für das Freibad Goddelau der Büchnerstadt Riedstadt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. I S. 90,93) und der §§ 1, 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt am 11.05.2023 folgende Neufassung der Gebührenordnung für das Freibad Goddelau der Stadt Riedstadt beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Das Freibad Goddelau ist eine öffentliche Einrichtung der Büchnerstadt Riedstadt und wird den Besuchenden gemäß § 20 HGO in Verbindung mit der Haus- und Badeordnung zur Verfügung gestellt. Für die Benutzung werden nachfolgende Gebühren erhoben.

§ 2

Eintrittspreise (inkl. 7% USt.)

- Für die einmalig ausgestellten und wieder aufladbaren Saison- und Wertkarten, werden pro Karte 5,00 € inkl. 7 % USt. als Pfand berechnet.
Das Pfand wird bei Rückgabe der unbeschädigten Karten zurück-erstattet.
- Erwachsene:

a) Einzeleintrittskarte	4,00 €
b) Abendkarte	2,00 €
c) Saisonkarte	70,00 €
- Jugendliche unter 18 Jahren, Schüler:innen und Studierende mit gültigem Schülerschein bzw. gültiger Immatrikulationsbescheinigung, Auszubildende sowie Menschen mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 % sowie Inhaber:innen der hessischen Ehrenamtskarte:

a) Einzeleintrittskarte	2,00 €
b) Abendkarte	1,00 €
c) Saisonkarte	35,00 €
- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Kinder mit gültigem Stadtpass bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben freien Eintritt.
- Kinder mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 % haben freien Eintritt. Deren ausgewiesene Begleitperson fällt unter die Preiskategorien des § 2 Nr.3.
- Die Abendkarten stehen jeweils ab 18:30 Uhr zum Verkauf.
- Begleitpersonen die nicht schwimmen (z.B. Schwimmkurse) zahlen nach Ablauf des Umziehtickets (15 Minuten) den Preis für eine Abendkarte gemäß § 2 Nr. 2 b.

§ 3

Ermäßigungen für Familien

- Für Familien (Eltern, Erziehungsberechtigte oder Alleinerziehende mit Personen im Sinne des § 2 Nr. 3) werden Ermäßigungen auf die Saisonkarten gewährt.
- Auf diese Art der Saisonkarten wird eine Ermäßigung von 15,00 € inkl. 7 % USt. pro Person gewährt.
- Weitere Ermäßigungen werden nicht gewährt. Ermäßigungen werden grundsätzlich nur einmal gewährt. Ermäßigungen nach § 2 und § 3 können nicht kombiniert werden.
- Die Wertkarten sind erstmalig mit einem Mindestbetrag von 30,00 € aufzuladen. Gemäß den Eintrittspreisen (geregelt im § 2) werden automatisch bei jedem Zutritt mit Wertkarten 10 % vom Eintrittspreis abgezogen.

§ 4

Gültigkeit der Badekarten

- Die Einzeleintrittskarten gelten nur am Tage der Lösung und berechtigen nur zum einmaligen Betreten des Freibades.
- In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich.
- Die Saisonkarten verlieren nach Beendigung der Badesaison ihre Gültigkeit und können in den darauffolgenden Jahren wieder freigeschaltet werden.
- Saisonkarten sind nicht auf andere Personen übertragbar.

- Bei Verlust, Beschädigung oder Diebstahl von Saison- und Wertkarten kann gegen eine erneute Pfandzahlung von 5,00 € (inkl. 7% USt.) Ersatz geleistet werden.
- Ersatz kann nur gewährleistet werden, wenn die Herkunft und Nutzer der Karten nachvollziehbar sind.
- Gestohlene bzw. verlorene Wert- und Saisonkarten werden vom städtischen Personal gesperrt.
- Wertkarten sind innerhalb des Nutzerkreises übertragbar, immer wieder aufladbar und haben eine unbegrenzte Gültigkeit. Es gibt die Nutzerkreise „Erwachsene“ und „Ermäßigte“.

§ 5

Erwerb von Zutrittsberechtigungen

Alle Zutrittsberechtigungen können während der Öffnungszeiten an einer der Freibadkassen oder im Webshop aufgeladen, verlängert oder erworben werden.

§ 6

Schwimmbahnen mieten

Einzelne Schwimmbahnen können auf Antrag bei der Betriebsleitung zum Stundenpreis von 25,00 € inkl. 7% USt. angemietet werden.

§ 7

Schulschwimmen

Das Schulschwimmen ist kostenpflichtig. Der Preis wird durch den Magistrat festgesetzt. Die Gebühr hierfür beträgt 1,00 € inkl. 7 % USt. pro Person.

§ 8

Schwimmabzeichen

Für die Abnahme von Schwimmabzeichen werden folgende Preise inkl. 19% USt. festgesetzt:

- Schwimmabzeichen Seepferdchen

a) komplett	4,00 €
b) nur Pass	2,00 €
c) nur Abzeichen	2,00 €
- Schwimmabzeichen Bronze

a) komplett	5,00 €
b) nur Pass	3,00 €
c) nur Abzeichen	2,00 €
- Schwimmabzeichen Silber

a) komplett	6,00 €
b) nur Pass	3,00 €
c) nur Abzeichen	3,00 €
- Schwimmabzeichen Gold

a) komplett	7,00 €
b) nur Pass	3,00 €
c) nur Abzeichen	4,00 €

§ 9

In-Kraft-Treten

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Freibad Goddelau der Stadt Riedstadt vom 05.05.2022 außer Kraft. Sollte es für den Gesundheitsschutz erforderlich sein (z.B. Pandemie), kann der Magistrat besondere Vorschriften (z.B. Hygiene- und Abstandsregelungen) beschließen. Diese werden dann ergänzend zur Gebührenordnung des Freibades Goddelau in Kraft treten.

Riedstadt, den 13.05.2023

Der Magistrat der Stadt Riedstadt

Marcus Kretschmann

Bürgermeister

5. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Büchnerstadt Riedstadt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser

in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl

S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.06.2020 (GVBl. S. 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in der Sitzung am XX. Mai 2023 folgende

5. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Büchnerstadt Riedstadt

beschlossen:

Artikel 1:

§ 28 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben und mobilen Toiletten

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben sowie Abwasser aus mobilen Toiletten ist die abgeholte Menge dieser Stoffe.

Die Gebühr beträgt ab 1.1.2023 ab 1.1.2024 pro angefangenem m³

	bis 31.12.2023	
a) Schlamm aus Kleinkläranlagen	190,00 €/m ³	190,00 €/m ³
b) Abwasser aus Gruben	27,50 €/m ³	35,00 €/m ³ .
c) Abwasser aus mobilen Toiletten	13,50 €/m ³	17,50 €/m ³

Artikel 2:

In-Kraft-Treten

Die 5. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Büchnerstadt Riedstadt tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Der Magistrat
der Stadt Riedstadt
Marcus Kretschmann
-Bürgermeister-

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Riedstadt

für die Amtszeit vom 1.1.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Groß-Gerau und den Strafkammern des Landgerichts Darmstadt

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 11. Mai 2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Groß-Gerau und das Amtsgericht Darmstadt gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

22.05.2023 bis 26.05.2023

zu jedermanns Einsicht an folgendem Ort aus:

Magistrat der Stadt Riedstadt
Eingang Rathaus
Rathausplatz 1
64560 Riedstadt

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich öder zu Protokoll, (Zimmer 203) Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang zu diesem Schreiben) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Riedstadt, 15.05.2018
Marcus Kretschmann
Bürgermeister

Offenlegung von Protokollen

Die Niederschriften der Sitzung des Digitalisierungsausschusses am 6. Februar 2023, der Sitzung des Sozial-, Kultur und Sportausschusses am 9. März 2023, der Sitzung des Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschusses am 13. März 2023, der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 14. März 2023 und der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung am 16. März 2023 und am 29. März 2023 liegen vom 22. bis zum 26. Mai 2023 bei der Stadtverwaltung Riedstadt, Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, Parlamentsbüro, Zimmer Nr. 203 (2. Obergeschoss), zur Einsichtnahme offen aus.

Die Protokolle aus den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung Riedstadts finden Sie zum Nachlesen auch auf der Homepage der Stadt (www.riedstadt.de) in der Rubrik „Politik“ im Ratsinformationssystem.

Vorsicht, Blitzer!

Semistationäre Geschwindigkeitsmessung in der Friedrich-Ebert-Straße Crumstadt

Der Blitzanhänger der Stadtpolizei Riedstadt steht ab Montag, Mai, in der Friedrich-Ebert-Straße in Crumstadt.

Die Friedrich-Ebert-Straße ist eine stark frequentierte Ortsdurchfahrtsstraße. Die Bebauung besteht durchgehend aus Wohn- und Geschäftshäusern. Die Fahrbahnbreite liegt bei etwa sechs Metern. Auf beiden Seiten sind ausreichend breite Gehwege vorhanden. Auf dem Streckenabschnitt zwischen der Darmstädter Straße und der Nibelungenstraße gilt eine angeordnete Höchstgeschwindigkeit von 30 Stundenkilometern. In unmittelbarer Nähe befinden sich Bushaltestellen und auch Fußgängerschutzanlagen. Zudem sind in unmittelbarer Nähe die Grundschule und eine Kindertagesstätte angesiedelt, welche von einem Großteil der Schüler bzw. Kinder über die Friedrich-Ebert-Straße erreicht werden. Aus Sicht der Polizeiarbeit in Hessen gilt die Örtlichkeit als „besonders schutzwürdig“, so dass der Einsatz der semistationären Geschwindigkeitsmessanlage erlasskonform eingestuft wird.



Aus der Polizeiarbeit

POL-DA: Kreis Groß-Gerau: Kontrollen durch Zivilfahnder/Drogen sichergestellt

Kreis Groß-Gerau (ots) - Beamte der Kriminalpolizei der Polizeidirektion Groß-Gerau kontrollierten am Donnerstag (11.05.), in der Zeit zwischen 13.00 und 21.00 Uhr, unterstützt von Beamten der Hessischen Bereitschaftspolizei, an Treffpunkten von Jugendlichen in Gernsheim, Riedstadt, Stockstadt, Biebesheim und Groß-Gerau insgesamt 61 Personen. Schwerpunkt der Überprüfungen lag auf dem Jugendschutz sowie der Eigentums- und Drogenkriminalität. Bei den Kontrollen wurden vorwiegend öffentliche Plätze, Bahnhöfe, Schulen und Parks von den Ordnungshütern bestreift.

Bei acht kontrollierten Männern und Frauen im Alter zwischen 14 und 27 Jahren wurden jeweils mehrere Gramm Haschisch oder Marihuana gefunden. Ein 17-Jähriger hatte gar rund 36 Gramm Haschisch dabei. Sie erwarten nun alle Ermittlungsverfahren wegen des Drogenbesitzes.

Gegen zwei 14 und 18 Jahre alte Jugendliche erstatteten die Ordnungshüter zudem Anzeigen wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz. Sie hatten ein Butterflymesser bzw. ein Springmesser eingesteckt.

Stadtpolizei

Sperrung Ernst-Ludwig-Straße

Umleitung über Marktstraße/In der Hochstadt/Griesheimer Straße

Wegen Arbeiten an einem Hausanschluss muss in Wolfskehlen die Ernst-Ludwig-Straße in Höhe der Hausnummer 31 von **Montag, 1. Mai**, bis voraussichtlich **Freitag, 26. Mai**, vollständig gesperrt werden. Die Umleitung erfolgt über die Marktstraße/In der Hochstadt zur Griesheimer Straße und umgekehrt.

Die Lokale Nahverkehrsgesellschaft Kreis Groß-Gerau (LNVG) leitet diesen Zeitraum die Buslinien 42 (Groß-Gerau - Dornheim - Wolfskehlen - Griesheim), 45 (Griesheim - Wolfskehlen - Goddelau-Sto-